

Beschluss

VO/BV/80-0512/2017

Status: öffentlich

Beschluss über die Annahme einer Spende		
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Engel, Astrid		Erstellungsdatum: 18.12.2017
Beratungsfolge:	Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium	
05.06.2018	Gemeindevertretung Ziesendorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Spende der Firma aib Bauplanung Nord GmbH in Höhe von 500,00 EUR zum Zwecke der Förderung der Kinderbetreuung anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

In § 44 Abs. 4 KV M-V ist das Verfahren zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt.

Grundsätzlich darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung der Spende entscheidet die Gemeindevertretung. Entscheidungen unter 100 EUR hat die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen.

Der Bürgermeister hat das Angebot der Firma aib Bauplanung Nord GmbH entgegengenommen, der Gemeinde eine Spende in Höhe von 500,00 EUR für die Anschaffung einer Sitzkombination für den Außenbereich der *Kinderspielplätze der Gemeinde* zukommen zu lassen. Aus diesem Grund muss die Gemeindevertretung über die Annahme/ und die Vermittlung der Spende entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen

(X) Ja, abweichend vom Haushaltsplan

Mehreinnahmen in Höhe von 500,00 Euro, zu vereinnahmen als Spendenbetrag im Produkt 36100.2331

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

**Anlagen
keine****Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in